

JUSTUS-LIEBIG-



Rechtswissenschaft

Abschluss: Erste Prüfung

(Staatliche Pflichtfachprüfung und
universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

Stand: September 2011

Inhalt

1. Rechtswissenschaft	3
Gegenstand.....	3
Studienanforderungen.....	3
berufliche Tätigkeitsfelder	3
2. Allgemeine Informationen zum Studium	4
3. Aufbau des Studiums Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung	5
Studienabschnitte, Leistungs- und Teilnahmenachweise	5
Zwischenprüfung.....	8
Notensystem	8
Praktikum	9
Erste Prüfung	9
4. Studienordnung	9
5. Zwischenprüfungsordnung	14
6. Der Weg zum Studienplatz im Studiengang Rechtswissenschaft an der JLU	19
Zulassungsvoraussetzungen.....	19
Bewerbungsverfahren	19
Zulassungsbescheid und Immatrikulation	20
Semesterbeitrag	20
Fristen und Termine	20
7. Studienbeginn	20
Studieneinführungstage	20
Chipkarte	21
Studienfinanzierung.....	21
Wohnen.....	21
Der Studienort Gießen – Die Justus-Liebig-Universität.....	22
8. Studienplan der Pflichtfächer im ersten bis fünften Fachsemester	22
9. Information und Ansprechpartner am Fachbereich Rechtswissenschaft	25
10. Beratungs- und Informationsangebote der Justus-Liebig-Universität	27

Informationen im Internet:

Justus-Liebig-Universität:

<http://www.uni-giessen.de/>

Informationen zum Studium:

<http://www.uni-giessen.de/studium/>

Fachbereich Rechtswissenschaft:

<http://www.recht.uni-giessen.de>

Impressum:

Herausgeber

Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen
Erwin-Stein-Gebäude, Goethestr. 58, 35390 Gießen

Redaktion

Frank Uhlmann

Redaktionsschluss

August 2011

Druck

Druckerei der JLU

Druckdatum/Anzahl

01.09.2011 / 500

Datei: Z:\ZSB\Daten\A - Staatsexamen\Rechtswissenschaften\Studienführer Jura-Sep.11.doc

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein Studium geht immer mit zahlreichen Veränderungen einher. Als Studentin oder Student befassen Sie sich sehr intensiv mit neuen Themen in neuer Umgebung, lernen viele Menschen kennen, und oft ändern sich auch Ihre gesamten Lebensumstände.

Dieser Studienführer soll Sie unterstützen, zumindest einige der Fragen zu beantworten, die sich Ihnen im Zusammenhang mit einem Studium der Rechtswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität (JLU) stellen können.

Dabei richtet sich diese Broschüre insbesondere an

- Studieninteressierte, die einen ersten Einblick in Studieninhalte und Studienstrukturen suchen,
- StudienanfängerInnen, die Fragen zum Start ins Studium an der Justus-Liebig-Universität haben und
- HochschulwechslerInnen, die sich über die Besonderheiten des Studiums an der Justus-Liebig-Universität informieren möchten

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) ist bemüht, den Studienführer stets auf dem neuesten Stand zu halten. Angesichts kurzfristiger Änderungsmöglichkeiten kann dafür aber keine Gewähr übernommen werden. Die aktuell bindenden Rahmenrichtlinien für das Studium finden Sie immer in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) im Internet unter <http://www.uni-giessen.de/mug>.

1. Rechtswissenschaft

Gegenstand

Gegenstand der Rechtswissenschaft ist die Beschäftigung mit und Auslegung von historischen und aktuellen gesetzlichen Regelungen und weiteren Rechtstexten. Dazu gehören auch rechtshistorische, -philosophische und -soziologische Aspekte sowie die Vorschriften für Rechtsverfahren.

Das Studium der Rechtswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) vermittelt den Studierenden die rechtswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmethoden, die geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts und die Kenntnisse in den Prüfungsfächern. Diese umfassen die drei großen Gebiete des deutschen Rechts:

- Das Privatrecht regelt die Beziehungen von rechtlich gleichgestellten natürlichen oder juristischen Personen untereinander. Dazu gehören neben einem allgemeinen Teil Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.
- Das Öffentliche Recht regelt das Verhältnis zwischen Trägern staatlicher Gewalt und den Privatrechtssubjekten sowie rechtliche Aspekte der Organisation und Funktion des Staates. Dazu gehören z.B. Grundrechte, Staatsorganisationsrecht und Verwaltungsrecht.
- Das Strafrecht umfasst die Rechtsnormen, durch die bestimmte Handlungen verboten und mit Sanktionen belegt sind.

Studienanforderungen

Von Juristinnen und Juristen wird eine einwandfreie schriftliche und mündliche Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit verlangt. Daneben ist angesichts der Stofffülle und -komplexität die Fähigkeit zum selbständigen, strukturierten und konzentrierten Arbeiten über längere Zeiträume unerlässlich. Vorteilhaft sind außerdem abstraktes Denkvermögen sowie Interesse an sozialen, ökonomischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen.

berufliche Tätigkeitsfelder

Inhaltlich ausgerichtet ist die Juristenausbildung in Deutschland auf den Richterberuf. Voraussetzung dafür wie für eine staatsanwaltliche oder rechtsanwaltliche Tätigkeit ist es, die erste Staatsprüfung, den anschließenden Vorbereitungsdienst sowie die zweite Staatsprüfung erfolgreich zu absolvieren. Daneben qualifiziert das Studium für zahlreiche beratende, verwaltende und sonstige rechtsbezogene Tätigkeiten in öffentlicher Verwaltung, Körperschaften, Unternehmen, Institutionen der Interessenvertretung, in internationalen Organisationen und vergleichbaren Einrichtungen, für die nicht unbedingt Vorbereitungsdienst und zweite Staatsprüfung Voraussetzung sind.

2. Allgemeine Informationen zum Studium

Das Studium der Rechtswissenschaft umfasst die drei großen Rechtsgebiete Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Privatrecht und Öffentliches Recht sind in weitere Teilgebiete untergliedert. Die Gegenstände dieser Rechts- bzw. Teilgebiete des Rechts werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen im Verlaufe eines oder mehrerer Semester vermittelt:

- In einer Vorlesung werden i.d.R. grundlegende Lehrinhalte einer größeren Studierendengruppe durch Vortrag vermittelt.
- Arbeitsgemeinschaften sind kleinere Gruppen, in denen der Stoff der Vorlesung vertieft wird. Im Studium Rechtswissenschaften werden AG zu den Pflichtfächern für die Zwischenprüfung angeboten.
- Seminare haben etwa Schulklassengröße. Studierende beteiligen sich durch Diskussion, Referat und/ oder wissenschaftliche Hausarbeit.
- In Übungen bearbeiten die Studierenden zur Vertiefung des Stoffes konkrete Fälle.
- Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion einzelner Rechtsgebiete und richten sich i.d.R. an Studierende fortgeschrittener Semester.

Der Umfang einer Lehrveranstaltung wird in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Hat eine Lehrveranstaltung einen Umfang von zwei SWS, bedeutet dies, dass sie ein Semester lang jede Woche zwei Stunden lang stattfindet. Der übliche Umfang von Lehrveranstaltungen beträgt zwei oder vier SWS. Dabei dauert eine SWS wie eine Schulstunde 45 Minuten, zwei SWS dementsprechend 90 Minuten, die i.d.R. ohne Pause abgehalten werden. Ist als Veranstaltungszeit z.B. 10-12 Uhr angegeben, beginnt die Veranstaltung i.d.R. um 10.15 Uhr und endet um 11.45 Uhr, es sei denn, die Zeitangabe ist mit dem Zusatz 10s.t. versehen. S.t. bedeutet hier „sine tempore“, lat. für „ohne Zeit“, d.h. die Veranstaltung beginnt pünktlich um 10.00 Uhr und endet entsprechend um 11.30 Uhr. Pro Woche sind ca. 20 SWS an Lehrveranstaltungen vorgesehen, in manchen Semestern etwas mehr, in anderen weniger. Nicht eingerechnet sind dabei die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, für Referate, Hausarbeiten und zur Klausurvorbereitung.

In einzelnen Fächern bzw. Lehrveranstaltungen müssen Leistungsnachweise erbracht werden. Dies können – je nach Veranstaltung – Klausuren, Referate oder Hausarbeiten sein. Da die Lernkontrolle im Studium nicht kontinuierlich durch tägliche Hausaufgaben erfolgt, sondern nur punktuell und oft erst am Ende des Semesters, ist es wichtig, als Studierende/r selbständig und längerfristig strukturiert arbeiten und lernen zu können. Dabei können kleine Arbeitsgruppen aus drei bis fünf Studierenden, die sich regelmäßig treffen, hilfreich sein.

Die Termine der Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. I.d.R. wird zu einem Thema eine Vorlesung angeboten, begleitend dazu aber zahlreiche Arbeitsgemeinschaften, um den Stoff in kleinen Gruppen intensiv vertiefen zu können. Welche Arbeitsgemeinschaft Sie wählen, entscheiden Sie selbst. Das bedeutet, dass Sie Ihren Stundenplan selbst zusammenstellen. Wie das geht, erfahren Sie in den Studieneinführungstagen vor Beginn des ersten Semesters.

gebräuchliche Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft	NVV	Nordhessischer Verkehrsverbund
AStA	Allgemeiner StudentInnen-Ausschuss, die gewählte Interessenvertretung aller Studierenden	RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund
		S/ SE	Seminar
CO/ KO	Kolloquium	SS/ SoSe	Sommersemester (1. April bis 30. September)
c.t.	cum tempore (lat.: mit Zeit), die Lehrveranstaltung beginnt 15 Minuten nach der angegebenen Zeit (akademisches Viertel)	s.t.	sine tempore (lat.: ohne Zeit), die Lehrveranstaltung beginnt pünktlich zur angegebenen Zeit
eVV	elektronisches Vorlesungsverzeichnis	StET	Studieneinführungstage
FB	Fachbereich	SWS	Semesterwochenstunde
JLU	Justus-Liebig-Universität Gießen	Ü	Übung
LN	Leistungsnachweis	WS	Wintersemester (1. Oktober bis 31. März)
LV	Lehrveranstaltung	VL	Vorlesung
		VV	Vorlesungsverzeichnis

3. Aufbau des Studiums Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung

Das Studium der Rechtswissenschaft an der JLU besteht aus den Pflichtfächern und dem universitären Schwerpunktbereich und schließt mit der Ersten Prüfung in beiden Bereichen ab. Nach erfolgreichem Bestehen sind verschiedene berufliche Tätigkeiten mit beratenden, verwaltenden und sonstigen rechtsbezogenen Aufgaben möglich. Für eine richterliche, staatsanwaltliche und anwaltliche Tätigkeit sind der anschließende zweijährige Vorbereitungsdienst sowie das erfolgreiche Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erforderlich.

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden. Die Inhalte sind selbstverständlich immer identisch, allerdings unterscheidet sich die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen ein wenig. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, also 4,5 Jahre. Dabei ist das 9. Semester für die Erste Prüfung vorgesehen. Wenn Sie etwas länger benötigen, ist dies auch kein Problem. Es gibt keine Höchststudiendauer. Auch ein schnelleres Studium ist erlaubt, allerdings sehr schwierig angesichts der großen Stofffülle.

Die Erste Prüfung können Sie einmal wiederholen. Melden Sie sich unmittelbar nach Ablauf des 8. Semesters zur Prüfung an, greift die sogenannte Freischussregelung. Das bedeutet: Sollten Sie den ersten Prüfungsversuch nicht bestehen, gilt er als nicht unternommen, und Ihnen bleiben die zwei regulären Versuche. Sollten Sie bestehen, dürfen Sie einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Gewertet wird dann der Versuch mit dem besseren Ergebnis.

In den Lehrbetrieb einbezogen ist eine Vielzahl von Praktikern (z.B. Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen), die in enger Verbindung zum Fachbereich stehen. Sie vermitteln den Studierenden bereits während des Studiums eine berufsbezogene Perspektive auf das Recht. Die an der Praxis orientierte Ausrichtung des Fachbereichs wird außerdem durch die regelmäßige Veranstaltung von Praktikerseminaren im Arbeitsrecht, im Umweltrecht und in der Kriminologie dokumentiert.

Das Jurastudium in Gießen zeichnet sich durch ein günstiges Verhältnis von Lehrenden und Lernenden sowie vor allen durch das „Gießener Modell“ aus, d.h. durch intensive Kleingruppenarbeit unter verantwortlicher Mitwirkung von Studierenden (Leitung von Arbeitsgemeinschaften). Dadurch bleibt das Studium straff und überschaubar.

Besonderen Wert legt der Fachbereich auf sein internationales Profil. Es bestehen partnerschaftliche Beziehungen zu zahlreichen ausländischen Universitäten, darunter Bergen, Brest, Cádiz, Izmir, Montpellier, Nottingham, Rovaniemi, Valencia, Warwick und Kazan in Europa sowie Madison (USA), Porto Alegre (Brasilien), Suwon (Südkorea) und Potchefstroom (Südafrika) in Übersee.

Studienabschnitte, Leistungs- und Teilnahmenachweise

Das Studium lässt sich im Wesentlichen in vier Bereiche unterteilen, und es ist empfehlenswert, sich auf die einzelnen Bereiche tatsächlich weitestgehend nacheinander zu konzentrieren.

- Im Mittelpunkt des ersten Studienabschnittes steht die Zwischenprüfung. Dabei handelt es sich nicht um einen Block aus mehreren Prüfungen, sondern um insgesamt acht Klausuren in grundlegenden Fächern, die in den ersten drei bzw. vier (bei Beginn im Sommer) Semestern geschrieben werden müssen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn mindestens sechs der acht Klausuren nach spätestens sechs Semestern erfolgreich absolviert sind.
- Der zweite Abschnitt dreht sich – neben Lehrveranstaltungen in mehreren Teilgebieten – um die Übungen für Fortgeschrittene in den großen Rechtsgebieten Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Diese „großen Scheine“ bestehen jeweils aus einer Klausur am Ende des Semesters sowie einer Hausarbeit in der Semesterpause in jedem der drei Gebiete.
- Während sich die Pflichtfächer in allen Studiengängen „Rechtswissenschaft, Erste Prüfung“ gleichen, unterscheidet sich das Studienangebot der Universitäten beim Schwerpunktstudium. Hier wählen Sie einen aus aktuell sechs Schwerpunkten, die der Fachbereich Rechtswissenschaften anbietet:
 1. Deutsches und internationales Familien- und Erbrecht
 2. Arbeitsrecht mit Sozialrecht
 3. Wirtschaftsrecht
 4. Europarecht und Internationales Recht
 5. Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
 6. Strafjustiz und Kriminologie

Hier müssen Sie Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS belegen und in einem Seminar einen Leistungsnachweis i.d.R. durch Referat erwerben. Durch das Schwerpunktstudium können Sie Ihre Kenntnisse in einem Bereich vertiefen und Ihr Profil schärfen. Dabei hat die Wahl des Schwerpunktes jedoch keinen Einfluss auf das Gebiet Ihrer späteren Berufstätigkeit.

- Das Repetitorium schließlich dient der intensiven Wiederholung des umfangreichen Stoffes zur Vorbereitung auf die erste Prüfung. Dabei haben Sie die Wahl zwischen dem kostenfreien UniRep der JLU und Angeboten kostenpflichtiger, externer Dienstleister.

empfohlener Studienverlauf bei Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht	sonstige Veranstaltungen	SWS
1 (WS)	BGB AT	Grundrechte	Strafrecht I	Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie oder Kriminologie, Rechtsphilosophie	24
2 (SS)	Schuldrecht (AT und BT)	Staatsorganisationsrecht	Strafrecht II	Rechtssoziologie oder Kriminologie	24
3 (WS)	Sachenrecht, Familienrecht	Verwaltungsrecht AT, Europarecht I	Strafrecht III	--	22
Abschluss der Zwischenprüfung					
4 (SS)	<u>Übung im BGB</u> Gesellschaftsrecht, Individualarbeitsrecht, ZPO I, Erbrecht,	Verwaltungsrecht BT, Verwaltungsprozessrecht, Europarecht II	<u>Übung im Strafrecht</u>	--	23
5 (WS)	Handelsrecht, ZPO II	<u>Übung im Öffentlichen Recht</u>	StPO	Methodenlehre, Schlüsselqualifikation, fremdsprachige Lehrveranstaltung <u>oder</u> Sprachkurs	20
	Schwerpunktbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktspflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS 				
6 (SS)	Schwerpunktbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktspflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS 				10
7 (WS)	UniRep (Repetitorium): <ul style="list-style-type: none"> • UniRep-Vorlesungen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht • UniRep-Falltutorien • Examensklausurenkurs einschließlich Probeexamen 				18
8 (SS)	UniRep: <ul style="list-style-type: none"> • UniRep-Vorlesungen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht • UniRep-Falltutorien • Examensklausurenkurs einschließlich Probeexamen 				18

fett = Teil der Zwischenprüfung (Klausur)
unterstrichen = Übungen für Fortgeschrittene („Großer Schein“, Klausur und Hausarbeit)

Neben diesen großen Bereichen sind noch weitere Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis (Referat, Hausarbeit oder Klausur) in einer Grundlagenveranstaltung (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie)
- ein Teilnahmenachweis in einer rechtswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung im ersten Studienjahr

- ein Teilnahmenachweis in einer fachübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung im ersten Studienjahr
- Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie gelten sowohl als Grundlagenveranstaltung als auch als fachübergreifende Einführungsveranstaltung, können also doppelt eingebracht werden.
- ein Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung oder ein Sprachkurs (Legal English, Eingangstest auf Niveau B2, drei Semester je 4SWS, Klausur)
- ein Teilnahmenachweis in einer Veranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen

empfohlener Studienverlauf bei Studienbeginn im Sommersemester

(Hinweis: Bei diesem Verlauf ist ein Freiversuch nicht möglich. Eine freiversuchwahrende Studienplanempfehlung bei Beginn im Sommersemester finden Sie unter http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/UniRep/Planung_der_Examensvorbereitung/)

Sem.	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht	sonstige Veranstaltungen	SWS
1 (SS)	BGB AT	Staatsorganisationsrecht	Strafrecht I, Strafrecht II	Rechtssoziologie oder Kriminologie	24
2 (WS)	Familienrecht	Grundrechte, Europarecht I	Strafrecht III	Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie oder Kriminologie, Rechtsphilosophie	22
3 (SS)	Schuldrecht (AT und BT), ZPO I, Erbrecht	Europarecht II	--	Fremdsprachige Lehrveranstaltung, Schlüsselqualifikation	20
4 (WS)	Sachenrecht, Handelsrecht, ZPO II, <u>Übung im BGB</u>	Verwaltungsrecht AT	StPO, <u>Übung im Strafrecht</u>	Methodenlehre	24
Abschluss der Zwischenprüfung					
5 (SS)	Gesellschaftsrecht, Individualarbeitsrecht	Verwaltungsrecht BT, Verwaltungsprozessrecht, <u>Übung im Öffentlichen Recht</u>	--	--	16
6 (WS)	Schwerpunktbereich <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktspflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS 				6
7 (SS)	Schwerpunktbereich <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktspflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS 				10
8 (WS)	Repetitorium (UniRep) <ul style="list-style-type: none"> • UniRep-Vorlesungen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht • UniRep-Falltutorien • Examensklausurenkurs einschließlich Probeexamen 				18
9 (SS)	Repetitorium (UniRep) <ul style="list-style-type: none"> • UniRep-Vorlesungen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht • UniRep-Falltutorien • Examensklausurenkurs einschließlich Probeexamen 				18

fett = Teil der Zwischenprüfung (Klausur)
unterstrichen = Übungen für Fortgeschrittene („Großer Schein“, Klausur und Hausarbeit)

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst insgesamt acht Klausuren:

- aus dem Privatrecht die Bereiche BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil) sowie Sachenrecht
- aus dem Öffentlichen Recht Grundrechte, Staatsorganisationsrecht und den Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts sowie
- Strafrecht II und Strafrecht III

Von diesen acht Klausuren müssen sechs nach spätestens sechs Semestern erfolgreich absolviert sein. Ist dies nicht der Fall, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden und kann (in Gießen) nicht fortgesetzt werden.

Die Semester, in denen Sie die einzelnen Klausuren für die Zwischenprüfung schreiben müssen, sind vorgegeben. Die Dauer der Klausuren beträgt 90 bis 120 Minuten. Sie werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsende des jeweiligen Semesters geschrieben.

Nichtbestandene Zwischenprüfungsklausuren können einmal wiederholt werden. Nach jeder Klausur wird für diejenigen Studierenden, die diese Klausur nicht bestanden oder wegen Krankheit versäumt haben, eine Wiederholungsklausur angeboten. Im Gegensatz zum verpflichtenden ersten Klausurtermin ist die Teilnahme an der Wiederholungsklausur nicht obligatorisch. Die Teilnahme an der Wiederholungsklausur kann einmal "geschoben" werden. Im nächsten Semester, in dem die betreffende Lehrveranstaltung wieder angeboten wird, ist die Teilnahme dann aber wieder verpflichtend. Deshalb sollten Studierende gut überlegen, ob das „Schieben“ tatsächlich Vorteile bringt.

Für jede Klausur ist trotz verpflichtender Teilnahme die rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefristen werden regelmäßig auf der Internetseite des Fachbereichs Rechtswissenschaft und durch Aushänge veröffentlicht. Die Anmeldung erfolgt über das Lehrveranstaltungs-Verwaltungssystem FlexNow. Eine Einführung in das System erhalten alle StudienanfängerInnen im Rahmen der Studieneinführungstage in der Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 1. Semesters.

Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch die Abmeldung in FlexNow möglich. Bei Vorliegen triftiger Gründe ist der Rücktritt von einer Prüfung auf Antrag auch innerhalb der Frist von drei Tagen möglich. Diesen Antrag müssen Sie unverzüglich nach bekannt werden der Gründe beim Prüfungsamt Rechtswissenschaft stellen. Bei Krankheit sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch dem Prüfungsamt des Fachbereichs mitzuteilen und einen schriftlichen Nachweis nachzureichen. Als Nachweis kann entweder ein amtsärztliches Attest oder ein Formular vorgelegt werden, das auf der Homepage des Prüfungsamtes Rechtswissenschaft heruntergeladen werden kann und vom Haus- oder Facharzt ausgefüllt wird.

Notensystem

Das Benotungssystem im Studium Rechtswissenschaften unterscheidet sich vom Schulsystem und vom Verfahren in anderen Studienfächern. Insgesamt gibt es sieben Notenstufen:

- 16 bis 18 Punkte = sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
- 13 bis 15 Punkte = gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
- 10 bis 12 Punkte = vollbefriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
- 7 bis 9 Punkte = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 bis 6 Punkte = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
- 1 bis 3 Punkte = mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
- 0 Punkte = ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)

Allgemein sind die Anforderungen im Studium sehr hoch. Auch wer in der Schule stets sehr gute Leistungen erbracht hat, muss damit rechnen, nun vielleicht nur noch befriedigende Noten zu erzielen und auch einzelne Klausuren einmal nicht im ersten Versuch zu bestehen. Das ist aber kein

Drama. Erstens geht es den meisten anderen Studierenden genauso. Zum zweiten gilt ein Examen mit „vollbefriedigend“ als Prädikatsexamen und erfüllt damit die Voraussetzung für das Richteramt.

Praktikum

Im Rahmen des Studiums müssen außerdem mehrere Praktika im Umfang von insgesamt drei Monaten absolviert werden. Frühester Beginn ist die Semesterpause nach dem 2.Semester, um sicherzustellen, dass Sie über ausreichend Grundwissen verfügen, damit das Praktikum sowohl für Sie als auch die Praktikumsstelle von Nutzen ist. Im Einzelnen müssen absolviert werden:

- ein Gerichtspraktikum im Umfang von einem Monat, das als Gruppenpraktikum bei einem Amts- oder Landgericht stattfindet und
- ein Wahlpraktikum im Umfang von zwei Monaten, das bei zwei unterschiedlichen Praktikumsstellen im Umfang von je einem Monat stattfindet.

Mögliche Praktikumsstellen für das Wahlpraktikum sind gesetzgebende Körperschaften, Verwaltungsbehörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen und sonstige Stellen, die Studentinnen und Studenten Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln können, mit Ausnahme der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Anmeldefristen:

- für den Frühjahrstermin (Ende des Wintersemesters): bis 01.12. des Vorjahres
- für den Herbsttermin (vor Beginn des Wintersemesters): bis 15.07. des Jahres

Weitere Informationen zur Anmeldung zum Gerichts- und Verwaltungspraktikum einschließlich der Anmeldeformulare erhalten Sie beim Justizprüfungsamt Hessen unter der Rubrik "Studium".

Erste Prüfung

Haben Sie sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise erfolgreich absolviert, können Sie sich zur Ersten Prüfung anmelden. Diese besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

Die Pflichtfachprüfung umfasst

- zwei Klausuren zum Privatrecht
- zwei Klausuren zum Öffentlichen Recht
- eine Klausur zum Strafrecht
- eine Klausur zum Arbeits-, Handels- oder Gesellschaftsrecht
- eine mündliche Prüfung mit den drei Teilen Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht

Zur Prüfung im Schwerpunktbereich gehören

- eine Hausarbeit und
- eine mündliche Prüfung

4. Studienordnung

In der Studienordnung sind die Rahmenbedingungen für den Studiengang sowie die Rechte und Pflichten sowohl der Universität als auch der Studierenden dargelegt. Die Studienordnung regelt u.a. Zulassungsvoraussetzungen, Studieninhalte sowie Zahl und Umfang der Prüfungen. Es empfiehlt sich, die Studienordnung sorgfältig zu lesen, um sich mit den Anforderungen und Regeln des Studiums frühzeitig vertraut zu machen und keine unangenehmen Überraschungen zu erleben.

Studienordnung

**des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 8. Dezember 1995
in der Fassung des Fünften Änderungsbeschlusses vom 09. Februar 2011**

Inhaltsverzeichnis
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studiendauer

§ 3 Studienbeginn
§ 4 Studienvoraussetzungen
§ 5 Ziel und Inhalt des Studiengangs

§ 6 Aufbau des Studiums und Studienplan
 § 7 Experimentier- und Anpassungsklausel
 § 8 Internationale Veranstaltungen
 § 9 Praktische Studienzeit
 § 10 Teilnahme- und Leistungsnachweise
 § 11 Leistungsnachweise für Schwerbehinderte
 § 12 Ausländische Studierende
 § 13 Prüfungsverlauf
 § 14 Studienfachberatung
 § 15 Fachbereichseinrichtungen
 § 16 Geltung
 § 17 Übergangsvorschrift
 § 18 Inkrafttreten
 Anlage 1: Erläuterungen
 Anlage 2: Studienplan
 Anlage 3: Ausländische Austauschuniversitäten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes - DRiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.1972 (BGBl. I, S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3416), des Hessischen Gesetzes über die juristische Ausbildung – JAG – in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I, S. 282) und der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes – JAO – in der Fassung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I, S. 316) Inhalt und Gliederung des Studiums für den Studiengang Rechtswissenschaft.

§ 2 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre (§ 8 Abs. 2 JAG). Die Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums sind im Hessischen Hochschulgesetz und in der Hessischen Immatrikulationsverordnung geregelt.
 (2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung sicher, dass sich Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft nach vier Jahren zur ersten Prüfung melden können.
 (3) Die Zeit von vier Jahren kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Der empfohlene Studienablauf für die ersten fünf Semester ergibt sich aus dem

Studienplan A und B (Anlage 2), für die Folgezeit aus dem Studienplan C (Anlage 2) sowie Anlage 2 der Schwerpunktbereichsordnung.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Der Studiengang erfordert über die allgemeinen Einschreibungsvoraussetzungen (§§ 54 ff. Hessisches Hochschulgesetz) hinaus keine besonderen Vorkenntnisse. Es gelten die allgemeinen Immatrikulationsbedingungen der Justus-Liebig-Universität Gießen.

§ 5 Ziel und Inhalt des Studiengangs

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium soll den Studierenden die Beherrschung der rechtswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmethoden, die geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts und die Kenntnisse in den Prüfungsfächern einschließlich der Schlüsselqualifikationen vermitteln. Das Studium soll auch sicherstellen, dass die Anforderungen des Deutschen Richtergesetzes, des Juristenausbildungsgesetzes und des juristischen Vorbereitungsdienstes erfüllt werden können.

(2) Das Studium umfasst die in § 7 JAG genannten Pflichtfächer und die Veranstaltungen in dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 4 Abs. 1 Schwerpunktbereichsordnung. Der zeitliche Umfang und die zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienplan in Anlage 2 sowie § 3 Abs. 2 Schwerpunktbereichsordnung und Anlage 2 Schwerpunktbereichsordnung.

§ 6 Aufbau des Studiums und Studienplan

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage 2 beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Der Studienplan ist auf eine Unterrichtsbelastung von 22 - 24 Semester-Wochenstunden angelegt, um den Studierenden ausreichende Arbeitszeit für Nacharbeit, Bücherstudium und Vorbereitung praktischer Arbeiten zu gewährleisten.

(2) Ergänzungen der im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen entsprechend den persönlichen Neigungen der Studierenden sind zweckmäßig und werden vom Fachbereich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebots durch zusätzliche Veranstaltungen gefördert.

(3) Das Studium gliedert sich in Pflichtfächer, fremdsprachige Lehrveranstaltungen, Veran-

staltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Veranstaltungen in dem gewählten universitären Schwerpunktbereich. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Vertiefungsveranstaltungen, Kolloquien, Repetitorien, Examinatorien, Seminare, Tutorien und Arbeitsgemeinschaften (Anlage 1). Die im Studienplan aufgeführten Veranstaltungen können von den Lehrenden nach eigenem Ermessen als Vorlesung, Kolloquium, Seminar oder sonstige Veranstaltungsart angeboten werden.

(4) Der Fachbereich empfiehlt, die Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge zu besuchen, die der jeweils geltende Studienplan vorsieht. Eine abweichende Reihenfolge ist zulässig, soweit sich aus der Zwischenprüfungsordnung nichts anderes ergibt.

(5) Zu den Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für die Studierenden des ersten und zweiten Semesters sollen begleitende Tutorien oder Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden, an denen nicht mehr als 20 Studierende teilnehmen sollen. Für Veranstaltungen ab dem 3. Semester sollen Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, soweit dem Fachbereich ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die besondere Pflege der Kleingruppenarbeit ist auch darüber hinaus das erklärte Ziel des Fachbereichs.

(6) Die Vertiefungsveranstaltungen in dem gewählten Schwerpunktbereich sollen im 6. und 7. Semester besucht werden.

(7) Die Studierenden sollen an mindestens einer Exkursion teilnehmen, um ihr Verständnis für die Rechtspraxis zu schulen.

§ 7 Experimentier- und Anpassungsklausel

(1) Das Dekanat kann zur weiteren Erprobung und Fortentwicklung des juristischen Studiums sowie zur Anpassung an gesetzliche Neuregelungen beschließen, dass

- a) einzelne Veranstaltungen in anderen als den vorgesehenen Studiensemestern angeboten werden;
- b) Ergänzungen und Verminderungen des in Anlage 2 vorgesehenen Lehrangebotes erfolgen;
- c) getrennte Veranstaltungen verwandter Fachgebiete miteinander verbunden und umfassende Veranstaltungen in Teilgebieten aufgliedert werden;

d) Vertiefungsveranstaltungen und Kolloquien zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in systematische Examensvorbereitungskurse und Examensklausurenkurse umgewandelt werden;

e) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots Praktika, die den Studierenden eine stärkere Beteiligung und Anschauung in der Rechtspraxis eröffnen, auch anstelle einzelner Veranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, die Anlage 3 den eingetretenen Veränderungen anzupassen.

§ 8 Internationale Veranstaltungen

(1) Der Fachbereich bietet regelmäßig Veranstaltungen zur Einführung in das englische und französische Rechtssystem und die englische und französische Rechtsterminologie an, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird.

(2) Im Sommersemester finden regelmäßig zwei Veranstaltungen zum amerikanischen Rechtssystem durch Professorinnen und Professoren der Partneruniversität in Madison, Wisconsin (USA), statt, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird.

(3) Der Fachbereich empfiehlt ein- oder zweisemestriges Rechtsstudium im Ausland, insbesondere in den Staaten der Europäischen Union. Er fördert dies durch Teilnahme an dem SOKRATES/ERASMUS-Programm. Die Partneruniversitäten ergeben sich aus Anlage 3.

§ 9 Praktische Studienzeit

Es sind praktische Studienzeiten von insgesamt 3 Monaten Dauer abzuleisten (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG; § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG). Diese werden nach dem 2. Studiensemester durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichts- und einem Wahlpraktikum abgeleistet. Sie müssen in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet werden.

Das Gerichtspraktikum dauert einen Monat, das Wahlpraktikum dauert zwei Monate und muss in Abschnitten von jeweils einem Monat bei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden. Die Praktika sollen durch Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden.

Die praktischen Studienzeiten sollen den Studierenden einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer

Tätigkeit geben. Inhalt und Anforderungen an die praktischen Studienzeiten richten sich nach § 1 JAO.

Zuständig für die Durchführung sind das Hessische Ministerium der Justiz für das Gerichtspraktikum und das Wahlpraktikum und das Hessische Ministerium des Innern für das Wahlpraktikum, sofern ein Abschnitt davon bei einer Verwaltungsbehörde abgeleistet wird.

§ 10 Teilnahme- und Leistungsnachweise

(1) Die Studierenden haben für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung die Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen und einer fächerübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungslehrveranstaltung im ersten Jahr des Studiums nachzuweisen. Als Teilnahme nachweis dient der Belegbogen. Ferner haben die Studierenden die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen durch eine Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

(2) Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen, um die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erlangen:

- a) in einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie) ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit oder ein Referat. Die Art der vorgesehenen Leistungsnachweise bestimmt der oder die Lehrende;
- b) je ein Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht. Es sind jeweils mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Anfertigung der Hausarbeit erfolgt wahlweise entweder in der den Klausuren eines Semesters unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Wer bei unmittelbar aufeinanderfolgender ernsthafter Teilnahme an einer Hausarbeit und mindestens einer Klausur eines Semesters nur die Hausarbeit oder die Klausur besteht, kann an der Hausarbeit oder den Klausuren des nächsten Semesters unter Anrechnung der bestandenen Leistung erneut teilnehmen. Wer die Hausarbeit und mindestens eine Klausur bestanden hat, kann an der Hausarbeit des nächsten

Semesters zur einmaligen Notenverbesserung teilnehmen.

- c) ein Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs.
 - d) ein Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 JAG für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2002 aufgenommen haben. Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt der Studiendekan
 - e) Wird hierbei die noch fehlende Leistung erbracht, so wird der Schein für die Übung erteilt, in der die letzte Leistung erbracht wurde.
- (3) Während des Studiums sind folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise in dem gewählten Schwerpunktbereich zu erbringen, um die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erlangen:
- a) die Teilnahme an Vertiefungsveranstaltungen im Schwerpunktpflichtbereich von insgesamt 8 SWS; als Teilnahme nachweis dient der Zulassungsantrag.
 - b) die Teilnahme an Vertiefungsveranstaltungen im Schwerpunktwahlbereich von insgesamt 6 SWS; als Teilnahme nachweis dient der Zulassungsantrag.
 - c) ein Leistungsnachweis im Schwerpunktseminarbereich von insgesamt 2 SWS.
- (4) Der jeweilige Leistungsnachweis nach Absatz 2 wird erteilt, wenn die erforderlichen Arbeiten mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (5) In einer sonstigen Übung wird der Leistungsnachweis erteilt, wenn eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Leistung erbracht worden ist.
- (6) In einem Seminar wird ein Leistungsnachweis aufgrund regelmäßiger Teilnahme und eines mit mindestens "ausreichend" bewerteten Referates erteilt.
- (7) Alle Leistungsnachweise setzen voraus, dass individuelle Arbeitsergebnisse erbracht worden sind. Bei besonders zuzulassenden Gemeinschaftsleistungen müssen die jeweiligen Arbeitsanteile erkennbar gemacht werden.
- (8) Leistungsnachweise nach Absatz 2 lit. a bis c können auch während eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland erbracht werden. Die Bestätigung über die Gleichwertigkeit im Sinne von § 3 Absatz 2 JAO erteilt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der oder des fach nächsten Leh-

renden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von § 19 Absatz 2 Schwerpunktbereichsordnung trifft die oder der Vorsitzende des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses nach Anhörung der oder des fachnächsten Lehrenden.

(9) Leistungsnachweise nach Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 a) und c) können auch während eines Studiums der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Philosophie oder der Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. Die Bestätigung über die Gleichwertigkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 JAO erteilt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der oder des fachnächsten Lehrenden.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(2) Prüflingen, die durch amtsärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden. (3) Die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene im Sinne des § 10 Absatz 2 b) dieser Studienordnung beträgt für Klausuren längstens 90 Minuten und für Hausarbeiten längstens zwei Wochen. Assistenzleistungen bei der Anfertigung der Hausarbeit dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die gedankliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, die Assistenzleistungen also über das Zugänglichmachen von Quellen bzw. das Abfassen von Texten nicht hinausgehen und nicht durch technische Hilfsmittel ersetzt werden können. Eine Hilfsperson soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen,

dass sie oder er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

(4) Über einen Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 1 und 2 entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag.

§ 12 Ausländische Studierende

(1) Ausländische Studierende, insbesondere der Partneruniversitäten (Anlage 3), haben Zugang zu allen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs.

(2) Sie sollen ihren Studienplan mit einem Mitglied des Lehrkörpers absprechen. Es ist sicherzustellen, dass die von der Heimatuniversität gestellten Anforderungen hinsichtlich der Fächer im Rahmen des bestehenden Lehrangebotes erfüllt werden, um die Anerkennung der Studienleistung durch die Heimatuniversität zu gewährleisten.

(3) Soweit die Anerkennung einer Studienleistung durch die Heimatuniversität einen Leistungsnachweis voraussetzt, wird dieser durch die in § 10 Abs. 2 und 3 c) vorgesehene Leistungsnachweise erbracht. Sind in einer Lehrveranstaltung keine Leistungsnachweise vorgesehen, wird den ausländischen Studierenden auf Antrag von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung eine gesonderte Prüfung ermöglicht. Diese bestimmen die Art des Leistungsnachweises.

(4) Der Fachbereich wendet die in § 15 JAG vorgesehene Bewertungsskala an. Auf Antrag werden diese Bewertungen mit den Bewertungsskalen der Partneruniversitäten verglichen, soweit diese Bewertungsskalen zur Verfügung stehen.

(5) Der Fachbereich wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. Der Dekan oder die Dekanin wird ermächtigt, nach Anhörung des Studiausschusses des Fachbereichs die nähere Ausgestaltung vorzunehmen.

§ 13 Prüfungsverlauf

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird vom Justizprüfungsamt durchgeführt und besteht aus sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung mit jeweils drei Abschnitten. Die Aufsichtsarbeiten werden dem Justizprüfungsamt in der Regel vom Fachbereich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird vom Fachbereich durchgeführt und besteht aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung in dem gewählten Schwerpunktbereich.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung, innerhalb der gleichen Prüfungskampagne wie die staatliche Pflichtfachprüfung oder in der unmittelbar nachfolgenden Prüfungskampagne abgelegt werden. Erfolgt der erstmalige Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und der erstmalige Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb der gleichen Prüfungskampagne (§ 7 Absatz 1 Schwerpunktbereichsordnung), so kann der Prüfling wählen, ob die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit im Anschluss an die schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder im Anschluss an die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung zugeteilt werden soll (§ 12 Absatz 1 JAG).

§ 14 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind das Prüfungsamt des Fachbereichs und die Lehrenden der betreffenden Schwerpunktbereiche zuständig.

(2) Für Studierende im ersten Semester wird eine Studieneinführung zu Beginn des Semesters veranstaltet.

(3) Die Fachschaft Jura unterhält eine studentische Studienberatung.

§ 15 Fachbereichseinrichtungen

(1) Die dem Fachbereich zugeordnete Bibliothek ist als Präsenzbibliothek eingerichtet. Ausleihen sind nur begrenzt möglich. Die Bücherbestände der Professuren sind im Katalog erfasst. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

(2) Der Fachbereich unterhält einen PC-Pool, mithilfe dessen Einweisungen in juristische

Dokumentationssysteme und Grundfragen der Rechtsinformatik stattfinden. Die PC-Anlagen stehen den Studierenden für Studierarbeiten auch darüber hinaus zur Verfügung.

§ 16 Verweisungen

Soweit diese Studienordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 17 Geltung

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das rechtswissenschaftliche Studium im Wintersemester 1993/94 oder später aufgenommen haben.

§ 18 Übergangsvorschrift

Für Studentinnen und Studenten, die sich nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2592) bis zum 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, gelten bis zum 31. Dezember 2008 die bisherigen Vorschriften der Studienordnung weiter.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 20. Juni 2007

Prof. Dr. Thilo Marauhn

Dekan des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft

5. Zwischenprüfungsordnung

des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Februar 2003 in der Fassung des Vierten Änderungsbeschlusses vom 09. Februar 2011

Nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat der Fachbereich 01 - Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen am 19. Februar 2003 die folgende Zwischenprüfungsordnung für die Studiengänge Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) und Magister/Magistra Juris des Internationalen Rechts (Abschluss Magister/Magistra Juris Internationalis - MJI) erlassen.

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind.

(2) Die Regelstudienzeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungen für die Zwischenprüfung sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen. Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Zwischenprüfung an einer anderen deutschen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Die Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums sind im Hessischen Hochschulgesetz und in der Hessischen Immatrikulationsverordnung geregelt. Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Frist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und zur Magisterprüfung MJ1, nicht aber für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

§ 2 Prüfungsorgane

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die Durchführung der Zwischenprüfung wird durch ein Prüfungsamt unterstützt.

(2) Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende / Vorsitzender, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein wissenschaftliches Mitglied nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 Hessisches Hochschulgesetz und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder und ihre ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig,

wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Beschwerde, Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans können Studierende binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Hilft sie oder er der Beschwerde nicht ab, erlässt der Zwischenprüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Bescheide des Zwischenprüfungsausschusses können Studierende binnen eines Monats schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses einlegen. Hilft der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 5 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten abgenommen. Prüfende sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können; sie können dabei durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten unterstützt werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sechs Aufsichtsarbeiten in den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nach § 5 mit Erfolg angefertigt wurden.

(3) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der "Verordnung über eine Notenpunkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung" in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Die Prüfung ist bestanden,

wenn sie mit mindestens "ausreichend (4 Punkte)" bewertet wurde.

(4) Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen können erforderliche Hilfen gestattet und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit gewährt werden.

(5) Prüflingen, die durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden.

(6) Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 4 und 5 ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen.

§ 5 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

(1) Prüfungsleistungen können in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- a) Zivilrecht: Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB), Schuldrecht, Sachenrecht;
- b) Öffentliches Recht: Verfassungsrecht: Organisationsrecht, Verfassungsrecht: Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht;
- c) Strafrecht: Strafrecht II, Strafrecht III.

(2) Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Der Prüfungsstoff umfasst:

- in der Lehrveranstaltung "Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)" die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts,
- in der Lehrveranstaltung "Schuldrecht" das Schuldrecht,
- in der Lehrveranstaltung "Sachenrecht" das Sachenrecht,
- in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Organisationsrecht" das Staatsrecht ohne Grundrechte, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle),
- in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Grundrechte" die Grundrechte so-

wie die Verfassungsbeschwerde, – in der Lehrveranstaltung "Allgemeines Verwaltungsrecht" das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen,

- in der Lehrveranstaltung "Strafrecht II" die Elemente der Straftat am Beispiel des vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikts, weitere Erscheinungsformen der Straftat, die Irrtumslehre und die Konkurrenzlehre sowie die Delikte gegen die Person,
- in der Lehrveranstaltung "Strafrecht III" die Delikte gegen das Eigentum, die Delikte gegen das Vermögen als Ganzes und die Delikte zum Schutz von Allgemeininteressen.

§ 6 Aufsichtsarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt 90 bis 120 Minuten. Die Obergrenze einer Verlängerung für schwerbehinderte und sonst beeinträchtigte Prüflinge beträgt 90 Minuten.

(2) Die Aufsichtsarbeiten werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsende geschrieben. Die Termine setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan fest. Sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.

(3) An den Aufsichtsarbeiten nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben. Zur Kontrolle haben sie sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit Matrikelnummer zu versehen.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den Prüfenden ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Schwerbehinderte (§ 4 Abs. 4) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 4 Abs. 5) dürfen darüber hinaus solche Hilfsmittel verwenden, die die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einzelfall zugelassen hat. Benötigt der beeinträchtigte Prüfling zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Hilfsmittel oder Assistenzleistungen, für deren Einsatz ein gesonderter Raum erforderlich erscheint, so ist ihr oder ihm für die Bearbeitung ein solcher Raum zur Verfügung zu stellen. Hilfspersonen sollen so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Ausgabe mitwirken können. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat

der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit ihrer oder seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

(5) Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeit trägt die oder der Prüfende. Sie oder er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) Zu der Prüfungsleistung sind nur die Studierenden desjenigen Fachsemesters zuzulassen, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan der "Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung vom 19. Juli und 8. Dezember 1995" (StAnz. 7 / 12. Februar 1996 S. 598) oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angeboten wird. Eine nicht erfolgte Anmeldung im Sinne des Satzes 1 wird als Fehlversuch in der jeweils vorgesehenen Aufsichtsarbeit gewertet. Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden oder wegen einer durch ein in der Regel amtsärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt haben oder die Anmeldung versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel amtsärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, teilnehmen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

§ 7 Täuschungsversuch; Ordnungsstoß; Rücknahme; Versagen

(1) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit "ungenügend" zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzung von Absatz 1 vorlagen, so ist

das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, so kann die Studiendekanin oder der Studiendekan deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurden.

(4) Eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der Magisterprüfung MJI nach der "Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister / Magistra des Internationalen Rechts (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJI) vom 7. Dezember 1995" (StAnz. 34 / 19. August 1996 S. 2569) ist ausgeschlossen.

(5) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der oder die jeweilige Prüfende.

§ 8 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Der oder die Prüfende erteilt auf Antrag eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Aufsichtsarbeit.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 auf.

(3) Studierende, welche die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Studiendekan oder der Studiendekanin einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung.

§ 9 Studienortwechsel

(1) Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen deutschen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Studierenden, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechseln, sind dort erbrachte Leistungen anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten Leistungen im wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans über die Anrechnung bisheriger Leistungen.

(3) Wer nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium fortsetzen zu können. Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht.

§ 10 Verweisungen

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§11 Übergangsbestimmungen¹

(1) Eine Zwischenprüfung ist erstmals von Studierenden abzulegen, die im Wintersemester 2002 / 03 im Studienfach Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) bzw. Magistra / Magister Juris Internationalis (MJI) erstimmatrikuliert werden.

(2) Studierende, die im Wintersemester 2002/03 und im Sommersemester 2003 erstimmatrikuliert werden, erbringen die Zwischenprüfung abweichend von §§ 4 bis 6 durch die Vorlage von Leistungsnachweisen

in den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichem Recht und im Strafrecht nach § 10 Absatz 4 der Studienordnung des Fachbereichs vom 19. Juli und 8. Dezember 1995, die bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters erworben sein müssen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 oder früher erstimmatrikuliert wurden, studieren nach der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 19. Juli und 8. Dezember 1995. Sie können auf Antrag ab dem Sommersemester 2005 abweichend von § 6 Absatz 6 Satz 1 der Studienordnung im Sinne des Satzes 1 die Übungen für Anfängerinnen und Anfänger durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Prüfungsleistungen nach § 5 dieser Ordnung erbringen. Der Antrag auf Teilnahme ist an das Prüfungsamt zu richten. Die einzelne Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

Gießen, 29. April 2003

Prof. Dr. Martin Lipp
Dekan des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft

¹Nach Artikel 5 des Fachbereichsbeschlusses vom 19. Februar 2003 tritt die Zwischenprüfungsordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 23. Juni 2003

6. Der Weg zum Studienplatz im Studiengang Rechtswissenschaft an der JLU

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Rechtswissenschaft ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Gegenwärtig (Stand: Wintersemester 2011/12) ist der Studiengang an der JLU nicht zulassungsbeschränkt. Ein besonderes Auswahlverfahren findet nicht statt. BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzung erfüllen und sich frist- und formgerecht bewerben, erhalten sicher einen Studienplatz. Ob dies in Zukunft auch so sein wird, lässt sich nicht voraussagen. Informationen zu möglichen Zulassungsbeschränkungen finden sich ca. ab November (für das folgende Sommersemester) bzw. ab Mai (für das folgende Wintersemester) auf der Homepage der JLU unter <http://www.uni-giessen.de/studium/bewerbung>.

Wer das Studium der Rechtswissenschaft an einer anderen deutschen Universität beginnt und vor Ablauf des sechsten Fachsemesters an die JLU wechseln möchte, kann sich die bereits erbrachten Leistungsnachweise anerkennen lassen. Für einen Wechsel nach dem 6. Fachsemester ist der Nachweis der erfolgreich bestandenen Zwischenprüfung erforderlich. Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Zuständig für die Anerkennung ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaft der JLU. Bitte bemühen Sie sich ggf. rechtzeitig um die Anerkennung, die Sie Ihren Bewerbungsunterlagen beifügen müssen.

Bewerbungsverfahren

Das Studium der Rechtswissenschaft kann gegenwärtig sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden. Voraussetzung ist in jedem Fall eine frist- und formgerechte Bewerbung, auch bei einem Hochschulwechsel im höheren Semester. Eine Einschreibung ohne vorherige Bewerbung ist an der JLU nicht möglich.

Studienbewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung bewerben sich online unter <http://www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/formulare> bei der Universität Gießen direkt. Anschließend drucken Sie das Formular aus und senden es mit weiteren Unterlagen postalisch an die JLU. Welche weiteren Unterlagen die Universität von Ihnen benötigt, entnehmen Sie einer Checkliste, die Sie ebenfalls unter dem genannten Link finden.

Aktuelle Informationen zur Bewerbung sowie die Onlinebewerbung finden Sie immer unter <http://www.uni-giessen.de/studium/bewerbung>. Bei weiteren Fragen zu formalen Aspekten des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens wenden Sie sich bitte an

- Justus-Liebig-Universität
Studierendensekretariat
Goethestr. 58, 35390 Gießen
Tel.: 0641 / 99-16400
Öffnungszeiten Mo - Do 8.30 – 11.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Fr 8.30 – 12.00 Uhr
<http://www.uni-giessen.de/studium/studisek>

Studienbewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung senden ihre Bewerbung an

- Justus-Liebig-Universität Gießen c/o ASSIST e.V.
Helmholtzstr. 2-9
D-10587 Berlin

Die Unterlagen müssen bei ASSIST (<http://www.uni-assist.de/>) spätestens zwei Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist eingegangen sein. Informationen zur Bewerbung für ein Studium an der Universität in Gießen und zum Zulassungsverfahren über ASSIST finden Sie im Internet unter <http://www.uni-giessen.de/cms/internationales/studierenjlu/bewerbung>. Bei weiteren Fragen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wenden sich Studienbewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an

- Justus-Liebig-Universität
Studierendensekretariat – Ausländerzulassung
Goethestr. 58, 35390 Gießen
Tel.: 0641/ 99-16400
E-Mail: auslaenderzulassung@uni-giessen.de
<http://www.uni-giessen.de/cms/internationales>

Zulassungsbescheid und Immatrikulation

Wenn Sie einen Studienplatz erhalten haben, wird Ihnen dies in einem Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt. Anschließend müssen Sie innerhalb einer Frist, die im Bescheid genannt ist, gegenüber der JLU erklären, dass Sie den Studienplatz annehmen (Einschreibung oder Immatrikulation). Erst dadurch „gehört“ Ihnen der Studienplatz endgültig. Lassen Sie diese Frist verstreichen, wird die Zulassung zurückgenommen und der Studienplatz ggf. anders vergeben.

Semesterbeitrag

Gegenwärtig gibt es in Hessen keine Studiengebühren. Jede/r Studierende muss jedoch vor jedem Semester den Semesterbeitrag rechtzeitig entrichten, da sonst die Einschreibung zum ersten bzw. die Rückmeldung zu den folgenden Semestern nicht möglich ist. Der Semesterbeitrag gilt für jeweils ein Semester, beträgt gegenwärtig (Stand: Wintersemester 2011/12) für das erste Semester 255,69 € und enthält:

- 101,30 € für das Semesterticket (s.u.)
- 8,50 € Semesterbeitrag für die studentische Selbstverwaltung
- 80,89 € Semesterbeitrag für das Studentenwerk (Mensen, Cafeterien, Wohnheime, Beratung)
- 50,00 € Verwaltungskostenbeitrag
- 15,00 € Pfand für den Chipkarten-Ausweis (entfällt in den folgenden Semestern)

Alle weiteren Informationen zur Überweisung des Semesterbeitrags erhalten Sie mit dem Zulassungsbescheid.

Fristen und Termine

- 01.Juni bis 15.Juli: Bewerbungsfrist für das Wintersemester (Ausschlussfrist)
- 01.Dezember bis 15.Januar: Bewerbungsfrist für das Sommersemester (Ausschlussfrist)
Eine Bewerbung ist nur innerhalb dieser Fristen möglich. Außerhalb davon ist das Online-Bewerbungsformular nicht freigeschaltet und kann nicht ausgefüllt werden. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Es gilt der Eingang der vollständigen Unterlagen bei der JLU. Ein ausgefülltes Online-Formular reicht nicht aus, ebenso wenig das Datum des Poststempels.
- zwei Wochen vor Bewerbungsschluss: BewerberInnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen aufgrund der Bearbeitungszeiten darauf achten, dass die Bewerbungsunterlagen bereits zu diesem Zeitpunkt bei ASSIST eingegangen sind.
- Ende Juni/ Anfang Juli: In zulassungsfreien Studiengängen werden die Zulassungsbescheide in der Regel kontinuierlich ab diesem Zeitpunkt versandt.
- Ende August/ Anfang September: in der Regel Ende der Einschreibefrist

7. Studienbeginn

Das Wintersemester dauert immer vom 01.Oktober bis 31.März, das Sommersemester entsprechend vom 01.April bis 30.September. Die Vorlesungszeit dauert im Wintersemester etwa von Mitte Oktober bis Mitte Februar, im Sommer von Mitte April bis Mitte Juli.

Studieneinführungstage

Eine Woche vor Vorlesungsbeginn finden für Studienanfänger/innen die Studieneinführungstage („StET“) statt. Die Studieneinführungstage sollen Ihnen den Einstieg ins Studium erleichtern. Hier können Sie in Kleingruppen unter Leitung von Studierenden in einem höheren Semester Ihres Faches (so genannten Mentor/innen) alle Fragen besprechen, die sich in Zusammenhang mit Ihrem Studienbeginn stellen. Sie werden den Studienablauf detailliert kennen lernen und den Stundenplan für das erste Semester erstellen. Sie erhalten wichtige Informationen zu Studienanforderungen, Prüfungen und Lerntechniken. Außerdem werden Sie die Universität mit ihren wichtigsten Einrichtungen sowie die Stadt erkunden und eine Einführung in den typischen „Unijargon“ erhalten. Erstsemesterfesten und Kneipenbummel runden das umfangreiche Programm ab, das Ihnen natürlich auch genügend Gelegenheit bietet, andere Studierende kennen zu lernen.

Die Einladung mit den Terminen der Eröffnungsveranstaltung der Studieneinführungstage erhalten Sie bei der Einschreibung als Faltblatt „Hinweise zum Studienanfang“ oder im Internet unter www.uni-giessen.de/studium/studienbeginn

Chipkarte

Mit der Immatrikulation erhalten Sie zunächst einen vorläufigen Studierendenausweis, den Sie während der StET gegen Ihre persönliche Chipkarte eintauschen. Dabei handelt es sich um ein „multifunktionales Werkzeug“ mit vielen Funktionen, auf die Sie im Studienalltag zurückgreifen können bzw. sogar müssen.

Die Chipkarte

- dient als Studierendenausweis mit Lichtbild
- dient als Semesterticket
Mit der Chipkarte können Sie während des gesamten Semesters alle Verkehrsmittel des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) und des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) sowie die Regionalzüge der Deutschen Bahn AG (nicht ICE, EC, IC) benutzen, die durch das RMV- und NVV-Gebiet fahren, ohne eine Fahrkarte zu kaufen.
Das Semesterticket ist bereits einen Monat vor Studienbeginn gültig (im Wintersemester also ab dem 01. September, im Sommersemester ab dem 01. März). Solange Sie in dieser Zeit immatrikuliert sind, aber noch keine Chipkarte ausgehändigt bekommen haben, dient Ihr vorläufiger Studierendenausweis zusammen mit dem Personalausweis als Semesterticket.
weitere Informationen: <http://asta.studierendenschaft-giessen.de/service/semesterticket-2011>
- dient als Bibliotheksausweis für die Universitätsbibliothek,
- verfügt über eine Bezahlungsfunktion für Dienste des Studentenwerkes (Mensa, Kaffeeautomaten, Waschmaschinen in Wohnheimen, Kopierer, www.uni-giessen.de/studentenwerk) und
- ermöglicht die Verschlüsselung und Signierung von E-Mails, die rechtsverbindliche Anmeldung zu Prüfungen und Veranstaltungen, den sicheren Zugang zu personalisierten Webdiensten (zum Beispiel Lernplattform, Benutzerdatenbank) sowie die Zugangskontrolle für begrenzten Parkraum und sensible Bereiche.

Weitere Funktionen sind in Planung. In Verbindung mit einem Chipkartenleser für den PC können einige Dienste auch von zu Hause aus genutzt werden. Durch die Kombination mit einer persönlichen PIN (ähnlich dem EC-Kartenprinzip) muss nur noch ein "Passwort" für die verschiedenen Dienste erinnert werden.

Über die Funktionalitäten der Chipkarte werden Sie zu Beginn Ihres Studiums im Rahmen der Studieneinführungstage umfassend informiert.

Studienfinanzierung

Zwar werden gegenwärtig in Hessen keine Studiengebühren erhoben, dennoch ist ein Studium mit Kosten verbunden. Wohnung, Unterhalt, Lehrmaterialien gibt es nicht umsonst. Für Studierende, die das Studium allein nicht finanzieren können, gibt es mehrere Unterstützungsangebote. Das bekannteste ist sicherlich das BAföG, die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Aber auch Stipendien oder Studienkredite können eine Möglichkeit sein. Als Ansprechpartner empfiehlt sich das Studentenwerk Gießen, das für die Bearbeitung der BAföG-Anträge zuständig ist, aber auch Informationen zu weiteren Aspekten rund um das Thema Studienfinanzierung bereithält.

- Studentenwerk Gießen - Abteilung Förderung
Otto-Behaghel-Straße 23-27, 35394 Gießen, Tel. 0641-40008-0,
www.uni-giessen.de/studentenwerk

Wohnen

Die Wohnungssituation in Gießen ist zurzeit relativ entspannt. Die Stadt hat ca. 76.000 Einwohner. An der JLU studieren ca. 25.000 Studierende, an der Technischen Hochschule Mittelhessen in Gießen über 8000. Zwar wohnen nicht alle in Gießen, dennoch ist das Wohnraumangebot auf eine Vielzahl von Studierenden zugeschnitten. Zudem gibt es durch das Studium eine regelmäßige Fluktuation, in deren Laufe viele Wohnungen und Zimmer frei werden. Auf dem freien Wohnungsmarkt gibt es vielfältige und preisgünstige Zimmer- und Wohnungsangebote, die über Anzeigen in Zeitungen oder auf Internetportalen zugänglich sind. Zudem kann sich der Weg in die Gebäude der Fachbereiche lohnen, wo besonders gegen Ende der Vorlesungszeit viele Wohnungs- und Zimmerangebote an den

Schwarzen Brettern veröffentlicht werden. Bei der Wohnungssuche ist zu empfehlen, nach Möglichkeit nicht bis zum Semesterbeginn zu warten, da dann die meisten Wohnungen bereits vergeben sind. Wer sich für eine Wohnung oder ein Zimmer in einem Studentenwohnheim interessiert, wendet sich direkt an das Studentenwerk. Auch hier empfiehlt es sich, sich möglichst frühzeitig darum zu bemühen, sobald Sie sich an der JLU eingeschrieben haben.

- Studentenwerk - Abteilung Wohnen
Otto-Behaghel-Straße 23-27, 35394 Gießen, Tel. 0641-40008-0,
www.uni-giessen.de/studentenwerk

Informationen zur Wohnungssuche und Links zu Kleinanzeigen und Wohnungsbörsen finden Sie auch unter www.uni-giessen.de/studium/studienbeginn.

Der Studienort Gießen – Die Justus-Liebig-Universität

Gießen, die "Kulturstadt an der Lahn", liegt mitten in Deutschland, rund 70 km nördlich von Frankfurt am Main. Durch die landschaftlich reizvolle Lage im Lahntal zwischen Vogelsberg, Taunus und Westerwald und durch ein reichhaltiges kulturelles Angebot haben Stadt und Umgebung einen hohen Freizeitwert. Das Wohnungsangebot für Studierende ist ausreichend, die Lebenshaltungskosten sind vergleichsweise niedrig, die Verkehrsanbindungen in alle Richtungen durch Autobahn, öffentliche Verkehrsmittel und die Nähe zum Frankfurter Flughafen sind sehr gut. Gießen mit seinen knapp 76.000 Einwohnern ist eine junge Stadt und in Deutschland die Stadt mit der höchsten Studentendichte. An der Universität sind rund 24.500 Studierende immatrikuliert, an der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) insgesamt 12.000, davon in Gießen rund 7.000 Studentinnen und Studenten. Dies prägt auch das Stadtbild, das Kulturangebot und die Kneipenszene der Stadt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) ist eine traditionsreiche Universität – gegründet im Jahre 1607 –, die ein modernes und breites Fächerspektrum in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, den Naturwissenschaften, der Medizin und Veterinärmedizin sowie den Geistes- und Sozialwissenschaften anbietet. Sie ist die zweitgrößte Hochschule in Hessen und der größte Arbeitgeber in der Region.

Die Justus-Liebig-Universität hat elf Fachbereiche und fünf wissenschaftliche Zentren. Im Bereich der Kultur- und Geisteswissenschaften bietet die Universität Gießen ein umfangreiches Studienangebot. Hier können die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und die Psychologie sowie verschiedene sprach-, literatur-, geschichts- und kulturwissenschaftliche, aber auch künstlerische Fächer im Rahmen von Staatsexamens-, Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengängen für alle Schulstufen studiert werden.

Mit der Medizin, der Zahn- und der Veterinärmedizin, den Agrarwissenschaften, der Ökotoxikologie und der Biologie sowie dem kompletten Spektrum der klassischen Naturwissenschaften bietet die Universität Gießen eine einmalige Fächerkonstellation, die interdisziplinäres Studieren und Forsuchen im Bereich der Lebenswissenschaften fördert.

Studierende - insbesondere Neulinge, die an der Justus-Liebig-Universität ein Studium aufnehmen - finden schnell Kontakt. Für Studienanfängerinnen und -anfänger aller Fächer wird in jedem Semester eine systematische Einführung angeboten. Bereits mit den Zulassungsunterlagen bzw. bei der Einschreibung erhalten sie umfassendes Informationsmaterial. Die Zentrale Studienberatung führt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachbereichen jeweils in der Woche vor Vorlesungsbeginn eine Studieneinführungswoche durch.

8. Studienplan der Pflichtfächer im ersten bis fünften Fachsemester

Erläuterungen

Diese Erläuterungen beruhen auf § 7 JAG und sind Bestandteil des Studienplanes. Danach sind die folgenden Veranstaltungen vorgesehen oder zugelassen:

1. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Privatrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, ferner von den Grundlagen des Rechts die Methodenlehre der Rechtswissenschaft, die Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie die Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Sie sind im Studienplan mit <PF> gekennzeichnet. Die für die Zwischenprüfung relevanten Lehrveranstaltungen sind mit <PF Z> gekennzeichnet.

2. Einführungsveranstaltungen erstrecken sich auf rechtswissenschaftliche und fachübergreifende sozial-/rechtswissenschaftliche Unterrichtsinhalte. Sie sind im ersten Jahr des Studiums zu besuchen und im Studienplan mit <E> gekennzeichnet.

3. Lehrveranstaltungen über die Grundlagen des Rechts haben die Rechtsgeschichte, die Rechtsphilosophie und die Rechtssoziologie einschließlich der Kriminologie zum Gegenstand. In einer dieser Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines Referates zu erbringen. Sie sind im Studienplan mit <GI F> gekennzeichnet.

Studienbeginn im Wintersemester

1.Semester		SWS
PF/ GI F	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
PF/ GI F/E	Einführung in die Rechtssoziologie ²	2
PF/ GI F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie ²	2
PF Z	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
PF	Strafrecht I	2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
Semesterwochenstunden		22

2.Semester		SWS
PF/ GI F/E	Einführung in die Rechtssoziologie ²	2
PF Z	Allgemeines Schuldrecht (4) und Besonderes Schuldrecht (4) dazu Arbeitsgemeinschaften	8 2
PF Z	Strafrecht II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
Semesterwochenstunden		24

3.Semester		SWS
PF Z	Sachenrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Strafrecht III dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF	Europarecht I	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
Semesterwochenstunden		24

4. Semester		SWS
PF	Gesellschaftsrecht	3
PF	Individualarbeitsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht I	2
PF	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
PF	Übung im BGB für Fortgeschrittene	2
PF	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
PF	Grundzüge des Erbrechts	2
PF	Europarecht II	2
Semesterwochenstunden		23

5.Semester		SWS
PF	Methodenlehre der Rechtswissenschaft ³	2
PF	Zivilprozessrecht II	2
PF	Handelsrecht	2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Semesterwochenstunden		10

² Die Vorlesungen "Einführung in die Rechtssoziologie" und "Grundzüge der Rechtsphilosophie" stellen zugleich fachübergreifende sozialwissenschaftlich- rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

³ zweijähriger Turnus

Hinweis für Studienbeginn im Winter- und im Sommersemester: Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen und die Erbringung des Leistungsnachweises in einer erfolgreich besuchten fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder der erfolgreiche Besuch eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses werden ebenfalls für die ersten fünf Semester empfohlen. Die Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen.

Alle ausgewiesenen Pflichtübungen im bürgerlichen, Straf- und öffentlichen Recht werden im jeweiligen Folgesemester wiederholt.

Studienbeginn im Sommersemester

1. Semester		SWS
PF/ GI F/E	Einführung in die Rechtssoziologie ⁴	2
PF Z	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
PF	Strafrecht I	2
PF Z	Strafrecht II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
Semesterwochenstunden		24

2. Semester		SWS
PF/ GI F	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
PF/ GI F/E	Einführung in die Rechtssoziologie ⁴	2
PF/ GI F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie ⁴	2
PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF Z	Strafrecht III dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Europarecht I	2
Semesterwochenstunden		22

3. Semester		SWS
PF Z	Allgemeines Schuldrecht (4) und Besonderes Schuldrecht (4) dazu Arbeitsgemeinschaften	8 2
PF	Zivilprozessrecht I	2
PF	Europarecht II	2
PF	Grundzüge des Erbrechts	2
Semesterwochenstunden		16

4. Semester		SWS
PF	Methodenlehre des Rechtswissenschaft ⁵	2
PF Z	Sachenrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Handelsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht II	2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
PF	Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Semesterwochenstunden		26

5. Semester		SWS
PF	Gesellschaftsrecht	4
PF	Individualarbeitsrecht	2
PF	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
Semesterwochenstunden		16

⁴ Die Vorlesungen "Einführung in die Rechtssoziologie" und "Grundzüge der Rechtsphilosophie" stellen zugleich fachübergreifende sozialwissenschaftlich- rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

⁵ zweijähriger Turnus

9. Information und Ansprechpartner am Fachbereich Rechtswissenschaft

BAföG-Beauftragter

- Prof. Dr. Franz Reimer, Professur für Öffentliches Recht und Rechtstheorie
Hein-Heckroth-Str. 5, Tel.: 0641-99-21181; Fax: 0641-99-21189

Beratung für ausländische Studierende und ERASMUS-Studierende:

- Prof. Dr. Thilo Marauhn, Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht,
Licher Str. 76, Tel. 0641-99-21150

Bescheinigungen für Fachwechsler und Prüfungskandidaten

- Bescheinigungen für Fachwechsler und Prüfungskandidaten werden im Dekanat (s.u.) ausgestellt.

Bibliothek des FB 01

- Zweigbibliothek Recht und Wirtschaft
Licher Str. 68, Tel. 0641-99-22026
Öffnungszeiten: Mo - So 8.30 - 21 Uhr, Freihandmagazin: Mo – So 8.30 – 18 Uhr
E-Mail: zwbib-rewi@bibsys.uni-giessen.de

Campus

Die Gebäude und Einrichtungen des Fachbereichs Rechtswissenschaften befinden sich überwiegend auf dem Campus Licher Straße.

Dekanat

Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist unter anderem für die Studien- und Prüfungsorganisation zuständig

- Licher Str. 72, Tel. 0641-99-21001, Fax: 0641-99-21009
Öffnungszeiten: Mo - Fr 9 - 12 Uhr und Mo – Do 13 – 15 Uhr
- Dekan (Leitung des Fachbereichs): Univ.-Prof. Dr. Jens Adolphsen
- Prodekan: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Forster, Tel: 0641-99-21091
- Studiendekan: Univ.-Prof. Dr. Franz Reimer, Tel: 0641-99-21210/1

Informationen zum Veranstaltungsangebot des Fachbereichs

- Zentraler Aushang: Foyer des Universitäts-Hauptgebäudes, Ludwigstr. 23
- Institutsaushänge: Seminargebäude Licher Str. 68
- Aushänge des Prüfungsamts: Seminargebäude, Licher Str. 68, und Schwarzes Brett im Gebäude des Prüfungsamts, Licher Str. 60
- Kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis: erhältlich in der Seminarbibliothek
- Anmeldungen/Vorbesprechungen: vgl. Aushänge

PC-Pool

- Licher Straße 72, Tel. 0641-99-21306
Öffnungszeiten: Mo – Fr 8 – 20 Uhr, Sprechzeiten: Mo 14 – 18 Uhr, Di 12 – 16 Uhr, Mi, Do 10 – 12 und 14 – 16 Uhr, Fr 14 – 16 Uhr

Professuren (Telefon-/Fax-Vorwahl jeweils 0641-99-)

- Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht, Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Licher Str. 72, Tel.: -21240/1; Fax: -21249
- Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Deutsches und Europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht, Prof. Dr. Horst Hammen, Licher Str. 76, Tel.: -21391; Fax: -21399
- Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Prof. Dr. Jens Ekkenga, Licher Straße 76, Tel.: -21271, Fax: -21279
- Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Prof. Dr. Christoph Benicke, Licher Str. 76, Tel.: -21301; Fax: -21309
- Bürgerliches Recht, nationales und internationales Zivilverfahrensrecht und Sportrecht, Prof. Dr. Jens Adolphsen, Licher Str. 76, Tel.: -21210, Fax: -21219
- Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie, Prof. Dr. Wolfgang Forster, Licher Str. 76, Tel.: -21420; Fax: -21429
- Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht u. Sozialrecht, Prof. Dr. Martin Gutzeit, Licher Str. 76, Tel.: -21361; Fax: -21369

- Öffentliches Recht I und Wissenschaft von der Politik, Prof. Dr. Brun-Otto Bryde, Hein-Heckroth-Str. 5, Tel.: -21061; Fax: -21069
- Öffentliches Recht II, Prof. Dr. Martin Eifert, Hein-Heckroth-Str. 5, Tel.: -21091; Fax: -21099
- Öffentliches Recht, Rechtsvergleichung und Verwaltungswissenschaft, Prof. Dr. Philipp Dann, Licher Str. 64, Tel.: -21121; Fax: -21129
- Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Prof. Dr. Thilo Maruhn, Licher Str. 76, Tel.: -21151; Fax: -21159
- Öffentliches Recht und Rechtstheorie, Prof. Dr. Franz Reimer, Hein-Heckroth-Str. 5, Tel.: -21181; Fax: -21189
- Öffentliches Recht und Europarecht, Prof. Dr. Gabriele Britz, Hein-Heckroth-Str. 5, Tel.: -21071, Fax: -21079
- Strafrecht und Strafprozessrecht, Prof. Dr. Gabriele Wolfslast, Hein-Heckroth-Str. 3, Tel.: -21481; Fax: -21489
- Strafrecht und Strafprozessrecht II, PD Dr. Bernhard Kretschmer (Vertretung), Hein-Heckroth-Str. 3, Tel.: -21511; Fax: -21519
- Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsvergleichung, Prof. Dr. Walter Gropp, Licher Str. 76, Tel.: -21540/41; Fax: -21549
- Deutsche Rechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Prof. Dr. Martin Lipp, Licher Str. 76, Tel.: -21451; Fax: -21459
- Europarecht und Transformationsforschung, Prof. Dr. Mahulena Hofmann, Licher Str. 76, Tel.: -21431, Fax: -21439
- Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Prof. Dr. Britta Bannenberg, Licher Str. 64, Tel.: -21570; Fax: -21579

Praktikum/ praktische Studienzeiten

Informationen zu den Praktika finden Sie in diesem Studienführer unter Punkt 3 und unter <http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/Dekanat/praktStudz/>.

Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Ablauf von Prüfungen, zum Anmeldeverfahren und den Prüfungsanforderungen. Auch die Anerkennung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen wird beim Prüfungsamt beantragt.

- Licher Str. 60, 35394 Gießen,
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8 - 12 Uhr
www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/Pruefungsamt
Geschäftsführer des Prüfungsamtes: Dr. jur. Volker Stiebig
Tel.: 0641 / 99 – 21104, Fax: 0641 /99 – 21109, E-Mail: volker.stiebig@recht.uni-giessen.de
- Informationen zur Zwischenprüfung: Karin Rinn, Tel.: 0641 - 99 21101, Fax: 0641 - 99 21109
E-Mail: pruefungsamt@recht.uni-giessen.de, Sprechzeiten: Di und Do 9-11 Uhr
- Informationen zu den Schwerpunktbereichen:
Dr. jur. Volker Stiebig, Geschäftsführer des Prüfungsamts
Tel.: 0641 - 99 21103, Fax: 0641 - 99 21109, E-Mail: SB-Pruefungsamt@recht.uni-giessen.de

Schwerbehindertenbeauftragter

- Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht
Wiss. Mitarbeiter Assessor Patrick Hechler
Licher Straße 72, Tel. 0641-99-21241 oder -21248, E-Mail: Patrick.Hechler@recht.uni-giessen.de
Sprechstunde: Mittwoch 10.00 bis 11.30 Uhr, Terminvereinbarungen bitte telefonisch unter 0641-99-21241

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird vom Prüfungsamt des Fachbereichs (s.o.) wahrgenommen. Dorthin können Sie sich wenden, wenn Sie

- Fragen zum Studienaufbau und zur individuellen Studienplanung, zu gewünschten Spezialisierungen etc. im Studium haben,
- unsicher sind, ob Sie für das Studium „geeignet“ sind,
- Hilfestellung und Unterstützung bei der Zusammenstellung des individuellen Studien- und Prüfungsplans benötigen.

Studienberatung der Fachschaft

„Alle Studierende eines Fachbereiches bilden die Fachschaft“, so die Definition laut Hochschulgesetz. Umgangssprachlich versteht man unter der „Fachschaft“ die Gruppe von hochschulpolitisch aktiven Studierenden, deren Aufgabe u.a. die Interessenvertretung der Studierenden ist. Die Fachschaft Rechtswissenschaft bietet ebenfalls eine Studienberatung an, in der Sie mit Studierenden über das Studium, den studentischen Alltag u. ä. sprechen können.

- Licher Str. 76 (Keller), Tel. 0641-99-21010, <http://www.jura-giessen.de>

Studienkoordination

Die Studienkoordination ist instituts- bzw. fachbereichsübergreifend für den Gesamtablauf des Studiengangs und die Abstimmung der Veranstaltungen zuständig. Sollte es hierbei zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an

Assessorin iur. Simone Herrholz

Licher Straße 72, 1. OG, 35394 Gießen, Tel.: 0641 / 99-21002 (Büro), 0641 / 99-21001 (Skr.)

E-Mail: simone.herrholz@recht.uni-giessen.de

Staatliche Pflichtfachprüfung

- Hessisches Ministerium der Justiz
Justizprüfungsamt/Prüfungsabteilung I, Zeil 42, 60313 Frankfurt/Main
Sprechzeiten: Mo – Fr 9 – 12 Uhr (auch telefonisch), Tel.: 069/1367-2667 und -2665
Sprechzeiten: Di und Do 10-12 Uhr und nach Vereinbarung

weitere Informationen

- www.uni-giessen.de/studium/studienangebot/staatsexamen/rechtswissenschaft

10. Beratungs- und Informationsangebote der Justus-Liebig-Universität

An der JLU Gießen stehen Ihnen zahlreiche Informations- und Beratungseinrichtungen zur Verfügung, die Sie vor und während Ihres gesamten Studiums in den unterschiedlichsten Situationen unterstützen.

„Call Justus“ - Studierenden-Hotline der Uni Gießen

„Kann man an der Universität Gießen Materialwissenschaften oder Medizin studieren? Bis wann muss ich mich bewerben? Wie hoch ist der Semesterbeitrag? Wann ist die Studieneinführungswoche? Wie und bis wann muss ich mich rückmelden?“ Mit diesen und vielen anderen Anliegen können sich Interessierte an die Studierenden-Hotline, kurz „Call Justus“, wenden. Sie ist die erste Anlaufstelle für telefonische Anfragen von Studieninteressierten und Studierenden bei Fragen rund um das Studium an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Dort erhalten Sie Auskunft zu:

- Studienangeboten
- Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte
- Bewerbungsverfahren
- Semesterbeitrag, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation
- Fachwechsel und Hochschulortwechsel
- Sprechzeiten und Adressen der Studienfachberaterinnen
- Sprechzeiten und Adressen der Zentralen Studienberatung und anderen universitären Beratungsstellen
- Informationsmaterial auf Wunsch per Post.

Komplexere Anliegen leitet „Call Justus“ an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendensekretariates bzw. der Zentralen Studienberatung weiter oder vermittelt zu anderen Einrichtungen der Universität, z. B. zu Fachbereichen, Prüfungsämtern, Beratungseinrichtungen, dem Studentenwerk etc.

- „Call Justus“ – Studierenden-Hotline
Sprechzeiten: Mo-Fr 08.30 – 17.00 Uhr, Do bis 18.00 Uhr, Tel: 0641 / 99 16 400

Zentrale Studienberatung/Büro für Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert und berät Sie in allen Phasen Ihres Studiums:

- bei der Studienwahl über Studienmöglichkeiten, -anforderungen und -inhalte und bei Fragen und Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Entscheidung für ein Studium ergeben können.
- bei Fragen zu Bewerbung und Zulassung: Bewerbungsverfahren, Zulassungsbeschränkungen, Hochschustart.de-Verfahren, Überbrückungsmöglichkeiten von Wartezeiten etc.
- in der Studieneingangsphase und bei der Studienplanung
- bei individuellen Fragen und Schwierigkeiten im Studienverlauf: Orientierungsschwierigkeiten, Unsicherheit bei der „richtigen“ Fächerwahl, Zusatzqualifikationen, Studien-, Lern-, Arbeits- und Prüfungs(vorbereitungs)problemen, Studienunterbrechung, Studienfachwechsel oder -abbruch, psychischen Problemen und vielem mehr.
- Studierende in bestimmten Lebenslagen (Studium mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Studieren mit Kind, bei psychischen Problemen in Zusammenhang mit dem Studium usw.) und
- während der Studienaushangphase und beim Übergang in die Arbeitswelt.

Die BeraterInnen orientieren sich an den methodischen Standards professioneller Beratung. Die Beratung ist vertraulich und ergebnisoffen. Sie erhalten professionelle Unterstützung bei der Suche nach Informationen und ihrer Verarbeitung und Einordnung sowie bei der Reflexion studienbezogener Fragestellungen und Probleme. Die BeraterInnen erarbeiten mit Ihnen Lösungen, wenn Sie sich in Ihrem Studium beeinträchtigt fühlen, z. B. durch Unsicherheit, Entscheidungskonflikte, Arbeitsstörungen, Prüfungsangst, Kommunikationsschwierigkeiten.

Kurzinformationen erhalten Sie in der offenen Sprechstunde (für die Sie sich nicht anmelden müssen) oder auch während der Telefonsprechstunde. Für ein ausführliches Beratungsgespräch sollten Sie einen Termin vereinbaren, über die Hotline Call Justus, während der Telefon- oder in der Offenen Sprechstunde. Die Terminvergabe per E-Mail ist nicht möglich.

- Zentrale Studienberatung – Büro für Studienberatung
Goethestraße 58, 35390 Gießen
Öffnungszeiten und offene Sprechstunde:
Mo, Fr: 9.00 - 12.00 Uhr, Di, Do: 15.00 - 17.00 Uhr
Telefonsprechstunde: Mo – Fr 13.00 – 15.00 Uhr, Tel: 0641 / 99 16 223

Akademisches Auslandsamt

Das Akademische Auslandsamt berät und unterstützt sowohl ausländische Staatsbürger, die an der JLU studieren (möchten), als auch Studierende der JLU, die einen Studienaufenthalt im Ausland planen. Weitere Informationen und Ansprechpartner: <http://www.uni-giessen.de/cms/internationales>

Beratung für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte und Studierende

- Informationen im Internet: <http://www.uni-giessen.de/studium/studmitbehinderung>

Das Angebot der Zentralen Studienberatung für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte und Studierende fokussiert auf die Beratung zum Studium: Studienwahl und -entscheidung, Bewerbung für den Studienplatz mit Härtefall- oder Nachteilsausgleichsantrag, Studiengestaltung, Fehlzeiten und Urlaubssemester, Nachteilsausgleich bei Prüfungen, technische Hilfsmittel, Studienassistenz und andere Angebote der Universität

- Zentrale Studienberatung – Beratungsangebot für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte und Studierende
Goethestr. 58, 35390 Gießen, Tel.: 0641-99-16216, studium-barrierefrei@uni-giessen.de
aktuelle Termine s. <http://www.uni-giessen.de/studium/behindertenberatung>
Telefonsprechstunde in der Regel Di von 13.00 bis 15.00 Uhr
Offene Sprechstunde in der Regel Do von 12.30 bis 14.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung über Sekretariat (Tel.: 0641-99 16214) oder über die Studierenden-Hotline Call Justus (Tel.: 0641-99 16400).

Bei Fragen zu sozialen Belangen im Studium (Studienfinanzierung, Finanzierung von personellen Hilfen und technischen Hilfsmitteln, Unterstützung bei sonstigen sozialen Fragen und Schwierigkeiten; Wohnheimplätze mit Sonderausstattung etc.) wenden Sie sich bitte an das Studentenwerk:

- Studentenwerk Gießen – Beratung & Service
Studentenhaus, Otto-Behaghel-Straße 25, 35394 Gießen
Tel.: 0641-40008 163, beratung.service@studwerk.uni-giessen.de, Beratung: Mo – Fr von 12.00 bis 14.30 Uhr

Beratung durch Studierende im Autonomen Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (ABeR) im AStA der JLU Gießen

- Philosophikum II, Haus E, Erdgeschoss, Raum 19a (Fachschaft Gesellschaftswissenschaften)
Karl-Glückner-Straße 21, 35394 Gießen, aber@asta-giessen.de, <http://www.uni-giessen.de/aber>, Sprechstunden: Fr. 14.15 bis 15.45 Uhr

Studieren mit Kind/mit familiären Verpflichtungen

- Informationen im Internet:
www.uni-giessen.de/cms/org/beauftragte/frb/familienfreundlich/Studieren%20mit%20Kind

Das Angebot der Zentralen Studienberatung zum Thema Studieren mit Kind/mit familiären Verpflichtungen fokussiert auf die Beratung zum Studium: Studienwahl, Studiengestaltung, Urlaubssemester, Schwierigkeiten bei Veranstaltungsteilnahme, Prüfungen und alle Fragen sonst zum Studium mit Kind.

- Zentrale Studienberatung
Ulrike Wittmann
Goethestr. 58, 35390 Gießen
ZSB@uni-giessen.de

Bitte vereinbaren Sie auf jeden Fall einen Termin für ein Beratungsgespräch, am besten telefonisch über „Call Justus – Studierendenhotline“ (Tel.: 0641-99 16 400, Mo - Fr 8.30 - 17.00 Uhr, Do - 18.00 Uhr).

Das Angebot des Studentenwerkes Gießen zum Thema Studieren mit Kind/mit familiären Verpflichtungen umfasst Beratung und Unterstützung bei finanziellen und sozialen Fragen und Schwierigkeiten: Kinderbetreuung und Tagesmütter, kostenloses Mensaessen, Wohnheimplätze u.a.m.

- Netzwerk Studieren mit Kind in der Allgemeinen Sozialberatung des Studentenwerkes
Studentenhaus, Otto-Behaghel-Straße 25, 35394 Gießen, Raum 14, 15 und 19
Tel.: 0641-4 00 08-1 62, beratung.service@studwerk.uni-giessen.de, Sprechstunde: Mo - Fr von 12.00 – 14.30 Uhr